

alle anderen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechte an diesen Grundstücken.

(3) Bisherigen Nutzern von Grundstücken, die nicht von ihrem Vorkaufsrecht gemäß Abs. 1 Gebrauch machen, ist von der Treuhand der Zeitwert an Gebäuden, Anlagen und Anpflanzungen zu erstatten, soweit sie bei der Festsetzung des Kaufpreises Berücksichtigung finden konnten. Das gilt auch für weitere vom bisherigen Nutzer nachgewiesene Wertverbesserungen, die über die angemessene Nutzung hinausgehen.

(4) Bisherige Nutzer von Grundstücken, denen diese Grundstücke entsprechend den Rechtsvorschriften zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile übertragen wurden, sind durch Beteiligung am Verkaufserlös, höchstens jedoch bis zur Höhe des zum Zeitpunkt der Übertragung gültigen Bodenpreises abzufinden.

§6.

(1) Für den Erwerb eines Grundstücks ist ein vorläufiger Preis entsprechend den zur Zeit geltenden Preisbestimmungen zu vereinbaren.

(2) Die Treuhand ist zur Sicherung eines gestundeten Kaufpreises berechtigt, vom Erwerber die Bestellung einer Hypothek auf dem erworbenen Grundstück zu verlangen.

§7

(1) Nach einer zwischen den Vertragspartnern zu vereinbarenden Übergangsfrist ist der endgültige Kaufpreis zu vereinbaren.

(2) Der Eigentümer hat das Recht, zum gemäß Abs. 1 vereinbarten Termin vom Vertrag zurückzutreten und von der Treuhand die Erstattung des bereits gezahlten Kaufpreises zu verlangen. Er kann auch die Stundung des noch zu entrichtenden Kaufpreises verlangen und ist dann verpflichtet, zur Sicherung des noch zu entrichtenden Kaufpreises eine Hypothek auf dem erworbenen Grundstück eintragen zu lassen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
B e r g m a n n - P o h l

Gesetz über die Erhebung der Abschöpfungen (Abschöpfungserhebungsgesetz) vom 22. Juli 1990

§ 1

Abschöpfungsgegenstand

Die Einfuhr einer Ware unterliegt einer Abgabe (Abschöpfung), wenn die Erhebung einer solchen Abgabe in den Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder zugelassen ist, die in Durchführung der §§ 2, 3 des Marktorganisationsgesetzes vom 6. Juli 1990 (GBI. I Nr. 42 S. 657) erlassen wurden.

§ 2

Anzuwendendes Recht

(1) Die für Zölle sowie Zollstrafataten und Zollordnungswidrigkeiten geltenden Vorschriften finden Anwendung, soweit sich aus den in § 1 bezeichneten Rechtsvorschriften nicht etwas anderes ergibt oder dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Die Abschöpfung wird durch die Finanzbehörden gemäß § 6 Abs. 2 Ziffern 1, 4 und 5 der Abgabenordnung der DDR

§ 8

Über die Verwendung der Erlöse entscheidet die Treuhand entsprechend dem Treuhandgesetz und entsprechend ihrer Satzung. Die Erlöse sind vorrangig im Einvernehmen mit den Regierungen der Länder für spezifische Maßnahmen zur Sanierung und Strukturanpassung der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Entwicklung ländlicher Räume und für die Gewährung von Krediten an die Land- und Forstwirtschaft, einschließlich spezieller Förderungs- und Anpassungsprogramme der Länder, zu nutzen.

§9

(1) Zum Verkauf oder zur Verpachtung stehende Flächen sind auszuschreiben.

(2) Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger können den Erwerb; der die Pacht der Grundstücke bei der zuständigen Vertretung der Treuhand beantragen.

§ 10

Über den Verkauf eines Grundstückes ist zwischen der Treuhand und dem Erwerber ein Kaufvertrag abzuschließen. Für den Inhalt, den Abschluß und die Genehmigung des Vertrages sowie für den Eigentumsübergang sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

§ 11

Geschäfte und Handlungen, die der Durchführung dieses Gesetzes dienen, sind frei von Steuern und Abgaben.

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt am 22. Juli 1990 in Kraft.

(2) Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat.

vom 22. Juni 1990 (Sonderdruck Nr. 1428 des Gesetzblattes) erhoben. Das gilt auch für Abschöpfungen, die bei der Einfuhr abschöpfungspflichtiger Marktordnungswaren ab dem 1. Juli 1990 zu erheben sind.

§3

Abschöpfungssatz

Abschöpfungen werden nach Abschöpfungssätzen erhoben, die sich aus den in § 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und den dazu ergangenen Durchführungsvo.schriften ergeben.

§4

Maßgebender Zeitpunkt

(1) Die Abschöpfung bemißt sich nach dem Abschöpfungssatz, der am Tage der Einfuhr gilt.

(2) Abs. 1 wird nicht angewendet, wenn in der Einfuhrlizenz oder der Vorausfestsetzungsbescheinigung nach näherer Bestimmung der in § 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und den dazu ergangenen Durchführungsvo.schriften der für die Bemessung der Abschöpfung anzuwendende Abschöpfungssatz festgesetzt ist. In diesen Fall bemißt sich die Abschöpfung nach dem in der Einfuhrlizenz oder der Vorausfestsetzungsbescheinigung für den jeweiligen Einfuhrmonat